

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.7
	VERORDNUNG Der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald „Kreuzberg“ vom 16. Juni 1998	Seite 1

VORORDNUNG

DER Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald „Kreuzberg“ vom 16. Juni 1998

Aufgrund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl.S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Bruchsal-Ost auf dem Gebiet der Stadt Östringen, Gemarkung Tiefenbach, Landkreis Karlsruhe, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald für die Bezeichnung „Kreuzberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 23 ha.
- (2) Beschreibung des Gebietes:
Das Schutzgebiet liegt südöstlich von Östringen-Tiefenbach und beinhaltet Teile der Abteilungen 6 und 7 des Distriktes XIII „Großer Wald“ i Stadtwald Östringen.
- (3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 geschummert dargestellt sowie seine Grenzen in der Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.7
	VERORDNUNG Der Körperschaftsforstdirektion Karls- ruhe über den Schonwald „Kreuzberg“ vom 16. Juni 1998	Seite 2

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Bruchsal-Ost und bei der Stadt Östringen auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines artenreichen und naturnahen Waldökosystems im Bereich der Tiefenbacher Keuperhänge aus heimischen Baumarten mit seltenen naturnahen Waldgesellschaften, seltenen Baumarten und Waldrandgesellschaften trockenwarmer Standorte.
Die Erhaltung und Pflege der am Pilgerweg stehenden Waldrandbäume mit ihren stark freigelegten Wurzeln.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führe können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.7
	VERORDNUNG Der Körperschaftsforstdirektion Karls- ruhe über den Schonwald „Kreuzberg“ vom 16. Juni 1998	Seite 3

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen**:

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eicher oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören.
- d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- e) Hunde frei laufen zu lassen.

2. Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen; Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.7
	VERORDNUNG Der Körperschaftsforstdirektion Karls- ruhe über den Schonwald „Kreuzberg“ vom 16. Juni 1998	Seite 4

4. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde.
5. Weiter ist es verboten:
- a) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze aufzustellen;
 - c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - d) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - e) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 - f) außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Gespannen zu fahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden.

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.7
	VERORDNUNG Der Körperschaftsforstdirektion Karls- ruhe über den Schonwald „Kreuzberg“ vom 16. Juni 1998	Seite 5

- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für die im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung und für Verkehrssicherungsmaßnahmen.
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:
- Erhalt und Förderung
 - der seltenen naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere des Waldabkraut-Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes, des Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes, des Eichen-Elsbeeren-Waldes und des Waldmeister-Buchen-Waldes;
 - der seltenen Baumarten, insbesondere von Elsbeere, Speierling und Feldulme und
 - der verschiedenen Saumgesellschaften trockenwarmer Standorte, insbesondere der Mittelkee-Odermennig-, der Hügelkee- und Hirschwurz-Saumgesellschaft.
 - Erhalt und Pflege der entlang des Pilgerweges stehenden Randbäume mit ihrem stark freigelegten Wurzelbereich;
 - Aufbau der künftigen Waldgesellschaften aus gebietsheimischen Baumarten;
 - im Regelfall kleinflächige natürliche Verjüngung;
 - Anreicherung mit Totholz.

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.7
	VERORDNUNG Der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald „Kreuzberg“ vom 16. Juni 1998	Seite 6

- (2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.
- (3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 81 Abs. 1 WaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juni 1998

Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe

Weidenbach, Forstpräsident

Anlage Karten

HAUPTAMT/ UWB	STADT ÖSTRINGEN	4.7
	VERORDNUNG Der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald „Kreuzberg“ vom 16. Juni 1998	

Schonwald "KREUZBERG"

festgesetzt durch Verordnung der
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION KARLSRUHE
vom...16. Juni 1998

Maßstab 1:10000

4.7

Seite 8

